

ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn



Beschlossen am: 24.05.2022

Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:
Fachbereich II, Kämmerei, Hauptstraße 21
Telefon 033056 69-212, E-Mail: knappe@glienicke.eu

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni (GVBl.I/19, [Nr. 36]) die nachfolgende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn beschlossen.

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt, durch sein Handeln veranlasst hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.
- (3) Werden gebührenpflichtige Leistungen beantragt, ist der Antragsteller über die Gebührenpflicht zu informieren.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr ist nach dem zutreffenden Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

§ 3

Gebührenfreiheit

Von den in § 5 Abs. 6 KAG genannten Institutionen werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere Auslagen der Gemeinde notwendig, die nicht gesondert in den Verwaltungsgebührentarifen geregelt sind, so sind diese nach § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen. Eine Verpflichtung zum Ersatz besteht auch dann, wenn der/die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a. besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
 - b. Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - c. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - d. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt oder veranlasst hat, sowie derjenige, den die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Wird ein Schriftstück ausgehändigt oder eine Datei übermittelt, soll die Gebühr spätestens bei Aushändigung bzw. unmittelbar nach Übermittlung entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 8 Gebühren bei der Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird die Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 03.04.2019 außer Kraft.

Glienicke/Nordbahn, den

Dr. Hans G. Oberlack
Bürgermeister

Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

<u>Tarif</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Berechnungsgrundlage</u>
1	Bereitstellung von Informationen zur Akteneinsicht gem. § 10 AIG Bbg.	20,60 €	pro angefangene halbe Stunde
2	Aufnahme einer Erklärung oder eines Antrages (Anträge, Nachweise)	10,30 €	pro angefangene Viertelstunde
3	Allgemeine Antragsbearbeitung, soweit keine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, einfache Angelegenheiten	10,30 €	pro angefangene Viertelstunde
	- zusätzlich für A4 S/W Kopien	0,07 €	pro Seite
	- zusätzlich für A4 Kopien in Farbe	0,13 €	
	- zusätzlich für A3 S/W Kopien	0,14 €	
- zusätzlich für A3 Kopien in Farbe	0,26 €		
4	Allgemeine Antragsbearbeitung, soweit keine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, komplexe Angelegenheiten	14,30 €	pro angefangene Viertelstunde
	- zusätzlich für A4 S/W Kopien	0,07 €	pro Seite
	- zusätzlich für A4 Kopien in Farbe	0,13 €	
	- zusätzlich für A3 S/W Kopien	0,14 €	
- zusätzlich für A3 Kopien in Farbe	0,26 €		
5	Recherchen und Auskünfte zu wissenschaftlichen Fragestellungen	57,50 €	pro Arbeitsstunde
6	Aufstellung über den Stand von Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gemeinde	10,30 €	pro angefangene Viertelstunde
7	Bearbeitung von Überzahlungen durch nicht gelöschte oder angepasste Daueraufträge oder Überweisungen	10,30 €	pro angefangene Viertelstunde
8	Beglaubigungen / Beglaubigung einer Unterschrift	3,00 €	je Fall
9	Schriftliche Auskünfte zu Bebauungsplänen	28,70 €	pro angefangene halbe Stunde
10	Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung oder Abweichung von den Festlegungen eines Bebauungsplanes (außerhalb von Bauanträgen), einfache Angelegenheiten	20,60 €	pro angefangene halbe Stunde
11	Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung oder Abweichung von den Festlegungen eines Bebauungsplanes (außerhalb von Bauanträgen), komplexe Angelegenheiten	28,70 €	pro angefangene halbe Stunde
12	Schriftliche Auskünfte zur Bebaubarkeit von Grundstücken	28,70 €	pro angefangene halbe Stunde
13	Hausnummernvergabe	51,60 €	je Fall

<u>Tarif</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Berechnungsgrundlage</u>
14	Negativzeugnis in Grundstücksangelegenheiten	68,80 €	je Fall
15	Erteilung einer Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligung, Freigabeerklärung oder sonstigen Erklärung für das Grundbuch	57,50 €	je Fall
16	Schriftliche Auskünfte zum eigenen Grundstücksanschluss	14,30 €	pro angefangene Viertelstunde
17	Bearbeitung und Koordinierung bei der Herstellung nachträglicher Grundstücksanschlussleitungen	14,30 €	pro angefangene Viertelstunde
18	Baumuntersuchungen mit Einsatz des Baumprüfgerätes ARBOTOM™	10,32 €	pro angefangene Viertelstunde
19	Baumuntersuchungen mit Einsatz des Baumprüfgerätes RESISTOGRAPH™	13,40 €	pro angefangene Viertelstunde
20	Bearbeitung Antrag und Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	10,30 €	pro angefangene Viertelstunde
21	Scannen und Zusenden von Akten	10,30 €	pro angefangene Viertelstunde